

# **HUNDESTEUERSATZUNG der Gemeinde Merchweiler**

**AZ: 10 20 07**

## **Register der Satzungsänderungen**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Merchweiler in der vom Gemeinderat am 09.07.1987 beschlossenen Fassung ist bisher wie folgt geändert worden:

| <b>Bezeichnung</b>                             | <b>Beschluss des Gemeinderates am</b> | <b>§§ der Satzung</b>                                                              | <b>Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Merchweiler Datum</b> | <b>in Kraft getreten am</b> |
|------------------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| Hundesteuersatzung der Gemeinde Merchweiler    | 09.07.1987                            | Neufassung                                                                         |                                                                            | 01.01.1988                  |
| 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung | 30.11.1994                            | § 3 Abs. 1 und 2<br>§ 4 Abs. 1 und 2<br>§ 6 Abs. 1 Buchst. h)<br>§ 8 Abs. 2 Satz 1 |                                                                            | 01.01.1995                  |
| 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung | 25.10.2001                            | § 4 Abs. 1 und 2<br>§ 5 Buchstabe e)<br>§ 6 Buchstabe j)                           |                                                                            | 01.01.2002                  |
| 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung | 26.11.2015                            | § 4 Abs. 1 und 2                                                                   | 02.12.2015                                                                 | 01.01.2016                  |

| <b>Bezeichnung</b>                             | <b>Beschluss des Gemeinderates am</b> | <b>§§ der Satzung</b>                                                                                      | <b>Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Merchweiler Datum</b> | <b>in Kraft getreten am</b> |
|------------------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung | 25.11.2021                            | § 4 Abs. 1, 2 und 3<br>§ 6 Absatz 1 Buchstabe c)<br>§ 6 Absatz 1 Buchstabe e)<br>§ 6 Absatz 1 Buchstabe j) | 08.12.2021                                                                 | 01.01.2022                  |

# **HUNDESTEUERSATZUNG**

## **der Gemeinde Merchweiler**

vom 09.07.1987, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 25.11.2021

### **§ 1 STEUERERHEBUNG**

Die Gemeinde Merchweiler erhebt eine Hundesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 STEUERSCHULDNER**

- (1) Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer in der Gemeinde Merchweiler einen über 3 Monate alten Hund hält.
- (2) Als Hundehalter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalts- bzw. Betriebsvorstand. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 BEGINN UND ENDE DER STEUERPFLICHT**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Hund den 3. Lebensmonat vollendet bzw. in dem der Hundehalter einen über 3 Monate alten Hund anschafft.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird oder verendet.
- (3) Die Steuerpflicht besteht auch für solche Hunde, die ein Hundehalter lediglich in Pflege oder auf Probe hält, es sei denn, er kann nachweisen, daß die Hunde bereits in einer anderen Gemeinde versteuert worden sind.
- (4) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht innerhalb einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

#### **§ 4 HÖHE DER STEUER**

- (1) Die Hundesteuer wird für ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr) festgesetzt. Die Steuer beträgt für das Halten
- |    |                       |                       |
|----|-----------------------|-----------------------|
| a. | des ersten Hundes     | 72,00 € jährlich,     |
| b. | des zweiten Hundes    | 108,00 € jährlich und |
| c. | jedes weiteren Hundes | 120,00 € jährlich.    |
- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer gemäß § 5 ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten die Hunde als 2. und weitere Hunde.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 erteilt ist, auch voll zu versteuernde Hunde und/oder Hunde mit Steuerermäßigung gehalten, so bleiben die nicht zu versteuernden Hunde bei der Feststellung des Steuerbetrages außer Betracht.

#### **§ 5 STEUERERMÄSSIGUNGEN**

Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte des Steuerbetrages nach § 4 ermäßigt für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen.
- b) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes gehalten werden.
- c) abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit gehalten werden.
- d) Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hundearten von den Landesfachgruppen der Schutzhunderassen vorgeschriebene Prüfung bzw. die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund abgelegt haben. Die erfolgreich abgelegte Prüfung ist durch die Vorlage von Prüfungszeugnissen nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als ein Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

- e) Hunde, die gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe j) von der Steuer befreit waren. Die Ermäßigung wird auf 12 Monate nach Ablauf der Steuerbefreiung befristet.

## **§ 6 STEUERBEFREIUNGEN**

- (1) Hundehalter werden auf Antrag von der Steuerpflicht befreit für

- a) Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden.
- b) Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind.
- c) Jagdhunde i.S. des § 28 Saarländisches Jagdgesetz, wenn sie von Jagdausübungsberechtigten oder Jagdaufsehern bei der Ausübung der Jagd eingesetzt werden, sowie Kadaversuchhunde. Die erfolgreich abgeschlossene Brauchbarkeitsprüfung bzw. erforderliche Ausbildung ist nachzuweisen.
- d) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
- e) Sanitäts- und Rettungshunde, die anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen uneingeschränkt zur Verfügung stehen und die vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Der Nachweis ist jährlich vorzulegen.
- f) Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß den Vorschriften des Tierschutzgesetzes gehalten werden.
- g) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und den Bereich der Einrichtung nicht verlassen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- h) Führhunde von Blinden i. S. des Saarl.Blindheitshilfegesetzes

- i) Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
  - j) Hunde, die nachweislich unmittelbar von einem inländischen Tierheim an den Steuerpflichtigen abgegeben wurden. Die Befreiung wird auf 12 Monate befristet.
- (2) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde bereits versteuert haben.
- (3) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln, werden auf Antrag für den 3. Hund und jeden weiteren Hund von der Steuer befreit, soweit sie die Hunde nachweislich weniger als 6 Monate im Besitze hatten.

Die Befreiung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß

- a) für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkünfte vorhanden sind.
- b) ordnungsgemäße den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind,
- c) Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei dem Bürgermeister gemeldet werden.

## **§ 7 ZWINGERSTEUER**

- (1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich reinrassige Hunde, und zwar mindestens je 2 von der gleichen Rasse, darunter einer Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag die Vergünstigung einer

Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von Ihnen gezüchteten Hunde in ein bei der zuständigen Fachorganisation geführtes und anerkanntes Zucht- und Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, für die später hinzukommenden Hunde in gleicher Weise die Eintragungen zu veranlassen.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuerbetrages nach § 4, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die volle Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, von der Steuer befreit, höchstens jedoch bis zum Alter von 6 Monaten.
- (3) § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Hundezüchter hat vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Bescheinigung der zuständigen Fachorganisation über die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 vorzulegen.

## **§ 8 VERFAHRENSVORSCHRIFTEN**

- (1) Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen werden nur auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen und nur jeweils für ein Haushaltsjahr erteilt. Der Antrag ist von dem Steuerpflichtigen binnen 2 Wochen nach der Anschaffung des Hundes bzw. nach Eintritt der Ermäßigungs- oder Befreiungsvoraussetzungen und für jedes Haushaltsjahr gesondert zu stellen.  
Für die unter § 6 Abs. 1 Buchstabe h und i fallenden Personen wird die Befreiung auf Grund eines einmaligen Antrages für die folgenden Haushaltsjahre von Amts wegen erteilt.

Jedem Antrag sind die zur Überprüfung der Ermäßigungs- und Befreiungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (2) Bei verspätetem Eingang des Antrages entfällt das Recht auf Steuerermäßigung oder -befreiung für den laufenden Kalendermonat, auch wenn die Voraussetzungen vorliegen.  
Wird die rechtzeitig beantragte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer abgesehen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des Ablehnungsbescheides wieder abgeschafft wird.

- (3) Über die Ermäßigung oder Befreiung oder die Ablehnung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (4) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für den Adressat des Bescheides und ist nicht übertragbar.
- (5) Die Ermäßigung oder -befreiung erlischt
  - a) sobald die Voraussetzungen zu der Bewilligung wegfallen,
  - b) wenn der Hund auf einen anderen Halter übergeht,
  - c) wenn die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

## **§ 9 ERHEBUNG, FÄLLIGKEIT**

- (1) Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt durch den Abgabenbescheid.
- (2) Die Steuer ist in 4 gleichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Ergeht ein Änderungsbescheid aufgrund der An- oder Abmeldung eines Hundes so gilt folgendes:  
Guthabenbeträge zugunsten des Steuerpflichtigen werden durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.  
Nachzahlungsbeträge, die auf bereits zurückliegende Ratentermine entfallen, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides fällig.

## **§ 10 ANRECHNUNG**

Erwirbt ein Hundehalter einen bereits in einer anderen Gemeinde versteuerten Hund oder zieht er mit einem solchen Hund zu oder erwirbt er an Stelle eines bereits versteuerten Hundes einen anderen Hund, so wird die bereits entrichtende Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Steuer angerechnet.

## **§ 11 HÄRTEFÄLLE**

Für die Behandlung von Härtefällen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

## **§ 12 MELDEPFLICHTEN**

- (1)** Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde einen über 3 Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht oder dessen Hund den 3. Lebensmonat vollendet, hat dies innerhalb von 2 Wochen nach der Anschaffung, dem Zuzug oder der Vollendung des 3. Lebensmonats schriftlich bei dem Bürgermeister - Finanzverwaltung - zu melden. Der Nachweis des Alters des Hundes sowie der evtl. Nachweis nach § 10 obliegt dem Hundehalter.
- (2)** Die Meldepflicht nach Abs. 1 gilt ohne Rücksicht darauf, ob für den betreffenden Hund die Steuer bereits entrichtet ist oder ob eine Steuerermäßigung oder -befreiung beansprucht wird.
- (3)** Wird ein Hund abgeschafft, veräußert, verendet er oder kommt er abhanden, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt des Ereignisses ebenfalls schriftlich bei dem Bürgermeister - Finanzverwaltung - zu melden. Im Falle der Veräußerung sind dabei Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

## **§ 13 AUSKUNFTSPFLICHTEN UND BESTANDSAUFNAHMEN**

- (1)** Jeder Hundehalter ist verpflichtet, dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Bediensteten Auskunft über alle zur Feststellung des für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes zu erteilen und auf Verlangen die für die Besteuerung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2)** Die Grundstückseigentümer und deren Stellvertreter, sowie die Haushalts- und Betriebsvorstände sind insbesondere verpflichtet, dem Bürgermeister und den von ihm Beauftragten Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter zu erteilen.
- (3)** § 12 bleibt unberührt.

- (4) Der Bürgermeister kann jederzeit Bestandsaufnahmen über die im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde durchführen. Dabei gilt Abs. 2 entsprechend.

#### **§ 14 INKRAFTTRETEN**

Diese Steuersatzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 17.11.1978 außer Kraft.